

Wichtige Hinweise 113 D/2026 V'26

Das Dokument "Wichtige Hinweise" beinhaltet Empfehlungen für den Anwender. Es ist nicht rechtsverbindlich und stellt keinen Vertragsbestandteil dar.

Absätze mit einem Stern * am linken Zeilenanfang können in den Werkvertrag übernommen werden, Absätze ohne Stern sollen nicht übernommen werden.

Aus der Reihenfolge der in den "Wichtigen Hinweisen" aufgelisteten Dokumente kann keine Rangfolge von Vertragsbestandteilen abgeleitet werden.

1 Grundlagen des NPK

Die Leistungsbeschreibungen im NPK sind abgestimmt auf die Vertragsnormen SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten" und Allgemeine Bedingungen Bau (ABB) sowie auf die technischen Normen der Baufachverbände.

2 Rechtsverbindlichkeit und Rangfolge von Vertragsbestandteilen

Um Rechtsverbindlichkeit zu erreichen, sind das Leistungsverzeichnis, die durch das Bauobjekt bedingten besonderen Bestimmungen, die Norm SIA 118 und die Allgemeinen Bedingungen Bau (ABB) sowie alle weiteren Vertragsbestandteile bei der Ausgestaltung der Verträge als Vertragsbestandteile zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text des vorgesehenen Werkvertrags) und bei der Ausfertigung des definitiven Werkvertrags.

In der Rangfolge der Ausschreibungsunterlagen und der Vertragsbestandteile nach Norm SIA 118, Art. 7 und 21, gehören die ABB zu den übrigen Normen. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

Sollen die in den ABB enthaltenen Abweichungen gegenüber der Norm SIA 118 wirksam werden, ist dies in den Ausschreibungsunterlagen (Text des vorgesehenen Werkvertrags) anzugeben und im definitiven Werkvertrag explizit zu vereinbaren.

Werden mehr als eine ABB im Werkvertrag aufgeführt und sollen sie im Falle eines Widerspruchs wirksam bleiben, so ist die Rangfolge der verschiedenen gleichrangigen ABB in den Ausschreibungsunterlagen (Text des vorgesehenen Werkvertrags) anzugeben und im definitiven Werkvertrag zu vereinbaren.

3 Durch das Bauobjekt bedingte besondere Bestimmungen

Für die Formulierung der durch das Bauobjekt bedingten besonderen Bestimmungen stehen die Texte des NPK-Kapitels 102 "Besondere Bestimmungen" zur Verfügung.

Es kann zweckmäßig sein, die besonderen Bestimmungen aufzuteilen in:

- Besondere Bestimmungen, Teil 1, gültig für das ganze Objekt.
 - Besondere Bestimmungen, Teil 2, gültig für einzelne Arbeitsgattungen

4 Allgemeine Vertragsbedingungen

Folgende Vertragsnormen kommen als Vertragsbestandteil in Betracht:

- * – Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten".
 - * – Norm SIA 118/198 "Allgemeine Bedingungen für Untertagbau".
 - * – Norm VSS 118/701 "Allgemeine Bedingungen für das Straßen- und Verkehrswesen" (VSS 07701)

Das Ausgabejahr einer Vertragsnorm ist in den Ausschreibungsunterlagen (Text des vorgesehenen Werkvertrags) anzugeben und im definitiven Werkvertrag zu vereinbaren.

5 Technische Normen der Fachverbände

Das vorliegende NPK-Kapitel stützt sich insbesondere auf die folgenden technischen Normen:

- * – Norm SIA 430 "Vermeidung und Entsorgung von Bauabfällen".
 - * – Norm SIA 431 "Entwässerung von Baustellen".
 - * – Norm VSS 40886 "Baustellen – Signalisation von Baustellen auf Haupt- und Nebenstrassen" mit Anhang.

6 Übrige Dokumente

Das vorliegende NPK-Kapitel stützt sich insbesondere auf die folgenden Dokumente, Empfehlungen und Richtlinien:

- Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV, SR 832.311.141).

7 Verweisungen

Folgende Leistungen sind mit anderen NPK-Kapiteln zu beschreiben:

- Gerüste mit Kap. 114 "Arbeitsgerüste".
- Provisorische Fahrzeug-Rückhaltesysteme mit Kap. 125 "Temporäre Verkehrsführung".
- Einrichtungen für Microtunneling mit Kap. 152 "Rohrvortrieb".
- Einrichtungen für Belagsarbeiten mit Kap. 223 "Belagsarbeiten".
- Einrichtungen für die Materialaufbereitung mit Kap. 226 "Materialbewirtschaftung".
- Sporadische Bauhilfsmassnahmen mit Kap. 267 "Bauhilfsmassnahmen im Untertagbau".
- Reinigung der Baustelle mit Kap. 682 "Baureinigung".

Die fachspezifischen Baustelleneinrichtungen sind immer mit dem entsprechenden Kapitel zu beschreiben. Dadurch wird gewährleistet, dass Subunternehmer ihre eigenen fachspezifischen Baustelleneinrichtungen am richtigen Ort einrechnen können.

8 Inbegriffene Leistungen

Lieferungen sind nach Norm SIA 118, Art. 10, im Werkpreis inbegriffen, sofern im Leistungsverzeichnis oder in den Allgemeinen Bedingungen Bau (ABB) nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Nebenleistungen sind nach Norm SIA 118, Art. 39, im Werkpreis inbegriffen, sofern im Leistungsverzeichnis oder in den Allgemeinen Bedingungen Bau (ABB) nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Im NPK sind Leistungen, die keine Materiallieferung nach Norm SIA 118, Art. 10, enthalten, textlich klar formuliert, beispielsweise: "Einbau von ..., exkl. Lieferung".

9 Informationen zum Inhalt dieses Kapitels (Ausgabejahr 2026)

Das vorliegende NPK-Kapitel ersetzt das Kapitel 113 "Baustelleneinrichtung" mit Ausgabejahr 2014.

Die Gliederung des neuen Kapitels ist mehrheitlich unverändert. Öffentlichkeitsarbeit, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Rettung und Brandschutz sowie Qualitätssicherung und Umweltschutz wurden vom Abschnitt 900 in den Abschnitt 100 verschoben. Der Abschnitt 900 wurde entfernt.

9.1 Ausschreibungsarten

Die Baustelleneinrichtungen umfassen sämtliche Einrichtungen, die der Unternehmer für die vertragsgemäße Durchführung seiner Arbeit benötigt. Je nach Grösse des Bauobjekts ist eine der drei folgenden Varianten zu wählen, um Leistungen für die Baustelleneinrichtung zu beschreiben.

Über die Norm SIA 118 hinausgehende Leistungen sind detailliert mit NPK-Kapitel 102 "Besondere Bestimmungen" zu beschreiben. Diese Leistungen sind in die Globale oder Pauschale im Unterabschnitt 110 und/oder in gesonderte Positionen in den Abschnitten 200 bis 800 einzurechnen.

9.1.1 Variante A: globale oder pauschale Ausschreibung

Die gesamte Baustelleneinrichtung wird nur mit Abschnitt 100 beschrieben. Die Abschnitte 200 bis 800 dürfen nicht verwendet werden.

Einrichtungen, die in anderen Kapiteln enthalten sind (siehe Ziffer 7), sind nicht Bestandteil der Globalen oder Pauschalen in Unterabschnitt 110 (siehe Pos. 012.400).

Diese Variante eignet sich vor allem für kleinere Bauarbeiten wie z.B. für Stützmauern, Garagenvorplätze und kleine Ausbauten.

9.1.2 Variante B: teilweise detaillierte Ausschreibung

Bei dieser Variante wird die Baustelleneinrichtung grundsätzlich als Globale oder Pauschale mit Unterabschnitt 110 beschrieben. Spezielle Einrichtungen werden detailliert mit den Abschnitten 200 bis 800 beschrieben. Diese Leistungen sind nicht Bestandteil der Globalen oder Pauschalen in Unterabschnitt 110.

Einrichtungen, die in anderen Kapiteln enthalten sind (siehe Ziffer 7), sind nicht Bestandteil der Globalen oder Pauschalen in Unterabschnitt 110 (siehe Pos. 012.400).

Diese Variante eignet sich vor allem für mittelgrosse Bauarbeiten wie z.B. für Werkleistungsbauten, Strassenbauten, Ein- und Mehrfamilienhäuser sowie Umbauten.

9.1.3 Variante C: detaillierte Ausschreibung

Der Unterabschnitt 110 darf bei dieser Ausschreibungsart nicht verwendet werden.

Alle Leistungen werden detailliert mit den Abschnitten 200 bis 800 beschrieben. Jeweils die erste Position eines Unterabschnitts dient dazu, die Einrichtungen des betreffenden Unterabschnitts als Globale oder Pauschale zu beschreiben.

Einrichtungen, die in anderen Kapiteln enthalten sind (siehe Ziffer 7), sind nicht Bestandteil der Leistungen dieses Kapitels.

Diese Variante eignet sich vor allem für grosse Bauarbeiten wie z.B. für Tunnelbauten, Infrastrukturbauten und Arealüberbauungen.

9.2 Allgemeine Informationen

Diverse Einrichtungen enthalten neu Positionen für die folgenden zwei Leistungen:

- Vorhalten sowie baulicher und betrieblicher Unterhalt ausserhalb der Dauer der Leistungen des Unternehmers.
- Mehrleistung für nachträgliches Entfernen anstelle von Entfernen am Ende der Leistungen des Unternehmers.

Muss die Einrichtung nach der Dauer der Leistungen des Unternehmers für Dritte bestehen bleiben, so können mit diesen Positionen die erhöhten Aufwendungen des Unternehmers für den Unterhalt und das nachträgliche Entfernen beschrieben werden.

Ebenso wurden zusätzliche Positionen für Einrichtungen für Dritte aufgenommen wie z.B. Lagerflächen oder Räume für Dritte.

9.3 Spezifische Neuerungen nach Abschnitten

Im Abschnitt 100 sind die Themen Versicherungen, Sicherheitsleistungen, Prämien, Konventionalstrafen sowie Bonus und Malus nicht mehr enthalten. Diese Themen werden in anderen Vertragsbestandteilen geregelt.

Im Abschnitt 200 werden die provisorischen Fahrzeug-Rückhaltesysteme nicht mehr aufgeführt. Diese sind mit dem Kapitel 125 "Temporäre Verkehrsführung" zu beschreiben.

Im Abschnitt 400 sind die Gerüste nicht mehr enthalten. Diese sind mit dem Kapitel 114 "Arbeitsgerüste" zu beschreiben.

Im Abschnitt 500 sind Seilbahnen neu im Unterabschnitt 540 und nicht mehr im Unterabschnitt 570 aufgeführt.

Der Abschnitt 600 enthält nur noch die Einrichtungen zum Verarbeiten von Baustoffen, insbesondere für Beton. Neu enthält dieser Abschnitt auch Einrichtungen für das Verarbeiten von Ultra-Hochleistungs-Faserverbund-Baustoffen. Einrichtungen für die Materialaufbereitung sind mit Kapitel 226 "Materialbewirtschaftung" zu beschreiben.

10 Anmerkungen

10.1 Inventar- und Geräteliste

Auf Verlangen hat der Unternehmer dem Angebot eine Inventar- und Geräteliste nach dem Muster im Anhang beizulegen. Der Anhang befindet sich hinten im gedruckten Kapitel oder kann unter crb.ch/Support/NPK-Anhaenge heruntergeladen werden.

10.2 Baustellenlogistik

Es ist vorgesehen, ein neues Kapitel "Baustellenlogistik" herauszugeben. Damit können die Leistungen von Baustellenlogistik-Firmen beschrieben werden.